

Kammergericht

Kammergericht, 10. Senat. 10781 Berlin, Eißholzstraße 30-33

Rechtsanwaltskanzlei

XXXX

XXXXXXX

ZZZZZ Berlin

10781 Berlin. Eißholzstraße 30-33
Fernruf (Vermittlung): (030) 9015 - 0, Intern: ((915))
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030)9015-2200

Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF

Zusatz bei Verwendungszweck: KG 10 U 26/09

Fahrverbindungen:

U-Bhf. Kleistpark (U 7), U-Bhf. Bülowstraße (U 2).

U-Bhf. Nollendorfplatz (U 1, U 2, U 3, U 4)

BUS M 48, M 85, 106, 157, 204, S-Bhf Julius-Leber-Brücke (S1)

S-Bhf. Yorckstraße >Großgörschenstraße< (S1)

(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montags, dienstags und donnerstags 8.30 bis 15 Uhr

mittwochs und freitags 8.30 bis 13 Uhr

donnerstags 15 bis 18 Uhr Gesprächstermine nach Vereinbarung

Hinweis:

Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang Kleistpark
möglich

Erstellt am: 18.09.2009

Geschäftszeichen
10 U 26/09

Ihr Zeichen
.....

Bearbeiter

Tel.
2119

Fax
2686

Datum
03.09.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

Kanzlei xxxx ./ HCF GmbH

beabsichtigt der Senat nach Beratung die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 10. Februar 2009 gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden kann und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert. Das Landgericht hat die einstweilige Verfügung vom 27. November 2008 zu Recht und mit zutreffender Begründung, der der Senat folgt, aufgehoben.

Die Antragsteller, die die Glaubhaftmachungslast für das Aufstellen oder Verbreiten der angegriffenen Äußerungen trägt, hat nicht überwiegend glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin die Zeitschrift „Buskeismus“ verlegt. Zwar stellt sich der Internetauftritt der Antragsgegnerin so dar, dass zu ihren Tätigkeiten auch die eines Verlages gehört und sie insofern unter der Geschäftsbezeichnung NevaMedia handelt. Der NevaMedia Verlag ist auch im Impressum der Zeitschrift als Herausgeber angegeben. Allerdings hat der Geschäftsführer der Antragsgegnerin unter dem 1. Dezember 2008 an Eides statt versichert, dass die Antragsgegnerin keinerlei Verlagstätigkeit ausübt und auch die Zeitschrift „Buskeismus“ nicht das Produkt der Antragsgegnerin sei. Hiergegen hat die Antragstellerin keine weiteren Glaubhaftmachungsmittel vorgebracht. Wie das Landgericht ausgeführt hat, mag es sein, dass der Geschäftsführer der Antragsgegnerin und Autor der in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge Rolf Schälike unter der Bezeichnung NevaMedia Verlag handelt. Hierfür spricht nicht zuletzt, dass dessen E-Mail-Adresse bei der Antragstellerin auf der Internetseite der Antragsgegnerin unter den Kontaktdaten des NevaMedia Verlages angegeben ist. Daraus folgt aber keine Störereigenschaft der Antragsgegnerin.

Im Übrigen bestehen nach Auffassung des Senats auch inhaltliche Bedenken gegen geltend gemachten Unterlassungsanspruch. Dass in einem konkreten Fall eine Geldentschädigung in Höhe von 500.000,00 Euro verlangt worden ist, das Gericht einen Anspruch aber verneint hat, wird durch die Äußerung zu 1), wonach

ein solcher Betrag im Rahmen der „Methode xxxxx“ keinesfalls unverhältnismäßig sei, nicht behauptet. Ob jemand vor Gericht jammert, leidet oder spinnt, ist vom Meinen und Dafürhalten abhängig und somit als Meinungsäußerung anzusehen, die nicht allein wegen ihrer Schärfe zur unzulässigen Schmähkritik wird. Die von der Antragstellerin angegriffene Äußerung zu 3) ist schließlich nicht deshalb als unwahr zu untersagen, weil es sich bei der Geldforderung um eine fiktive Lizenzgebühr in Höhe von 250.000,00 Euro und nicht um eine Geldentschädigung in Höhe von 200.000,00 Euro gehandelt hat.

Die Antragstellerin erhält gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen seit Zugang dieser Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Zurückweisung der Berufung durch Beschluss 4 Gerichtsgebühren anfallen. Bei einer Rücknahme der Berufung entstehen demgegenüber nur 2 Gebühren (vgl. Nr. 1220, 1222 der Anlage I zum Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 5. Mai 2004).

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende

Neuhaus
Vorsitzender Richter
am Kammergericht